



GEMEINDE
GNESAU
9563 Gnesau 77

Datum:	22.07.2026
Zahl:	131-07/2026
Betrifft:	Errichtung eines Reitplatzes m. Vorplatz und Zufahrt, sowie Errichtung eines Lagerzeltes
Sachbearbeiterin:	Frau Neidhart-Mitterdorfer
Telefon:	04278/271-11
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	lydia.neidhart@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

Kundmachung

Mit Eingabe vom 11.06.2026 hat

Frau **Ing. Christina Tanner**
wohnhaft in **Sonnleiten 3, 9563 Gnesau**

um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

„Errichtung eines Reitplatzes mit Vorplatz und Zufahrt, sowie Errichtung eines Lagerzeltes“

In **Sonnleiten 3**, auf Parzellen Nr. **1227 und 1226/2** alle **KG Zedlitzdorf** angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Gnesau ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. 62 idgF., in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 40-44 AVG 1991 idgF., eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für den

11. August 2026 um 11.00 Uhr

an.

Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer an Ort und Stelle (Bauplatz).

Bei baulichen Anlagen ist die geplante Situierung des Bauvorhabens bis zum Verhandlungsbeginn auszupflocken und die Grenzpunkte, Grenzsteine etc. im Bereich des Bauvorhabens sind ersichtlich zu machen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Bauamt der Gemeinde Gnesau, während der Amtsstunden (nach Terminvereinbarung) zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF.:

(1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

(3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

(4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Erheben Sie, als Anrainer oder Beteiligter, gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen und/oder haben Sie keine weiteren Fragen zum Bauvorhaben, ist Ihr Kommen bei der mündlichen Verhandlung nicht erforderlich.

F.d.R.d.A.

Lydia Neidhart-Mitterdorfer
Bausachbearbeiterin



Der Bürgermeister:

Erich Stampfer eh.

Ergeht in Abschrift mit Rückschein an:

Bauwerber/Grundstückseigentümer

Nachrichtlich per Mail an:

Planer

Inspektion f. Land- und Forstwirtschaft, Hr. Ing. Pirmann, Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt
ASV des Gemeindeverbandes Feldkirchen, Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen
zum Akt.

**Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel bzw. im Internet (Homepage der
Gemeinde Gnesau – Amtstafel – Digitale Amtstafel – Kundmachungen)**

Angeschlagen am: 22.07.2026
Abgenommen am:

